

(3) Die Leiter der volkseigenen Betriebe, Kombinate und WB sind verpflichtet, die innerbetriebliche Kontrolle unter Einbeziehung des Hauptbuchhalters zu organisieren und die Organe der gesellschaftlichen und staatlichen Kontrolle zu unterstützen. Sie sind verpflichtet, die Kontrollergebnisse, Hinweise und Vorschläge der Arbeiter- und Bauern-Inspektion sowie der anderen gesellschaftlichen und staatlichen Kontrollorgane unverzüglich auszuwerten, deren Auflagen und Verfügungen termin- und sachgemäß zu erfüllen und auf Verlangen über die durchgeführten Maßnahmen Bericht zu erstatten.

(4) Die Leiter der volkseigenen Betriebe, Kombinate und WB haben in ihrem Verantwortungsbereich die Anwendung des sozialistischen Rechts ständig zu analysieren und davon ausgehend Vorschläge zur Erhöhung seiner Wirksamkeit in der Volkswirtschaft zu unterbreiten. Sie haben über alle in ihrem Verantwortungsbereich bedeutsamen Erfahrungen und Erkenntnisse sowie über alle die Staatsinteressen berührenden Vorkommnisse ihren übergeordneten Leiter sofort zu informieren und den Geheimnisschutz zu gewährleisten.

II.

Aufgaben, Rechte und Pflichten des volkseigenen Betriebes

Steilung des volkseigenen Betriebes

§ 8

(1) Der volkseigene Betrieb ist als wirtschaftliche und gesellschaftliche Einheit der materiellen Produktion für die Erfüllung der staatlichen Pläne unter Beachtung des Bedarfs der Bevölkerung, der Wirtschaft und der Erfordernisse des sozialistischen Staates verantwortlich. Er hat seinen Reproduktionsprozeß auf der Grundlage der staatlichen Planaufgaben eigenverantwortlich zu gestalten, die ihm als Bestandteil des einheitlichen Volkseigentums anvertrauten Fonds und alle betrieblichen Möglichkeiten und Reserven rationell zu nutzen, ökonomisch effektive Kooperationsbeziehungen rechtzeitig herzustellen, die Wirtschaftsverträge qualitäts-, Sortiments-, mengen-, preis- und termingerecht zu erfüllen und aktiv an der Erzeugnisgruppenarbeit teilzunehmen. Er hat für seine Erzeugnisse einen funktionsfähigen Kundendienst und die Ersatzteilversorgung zu gewährleisten.

(2) Der volkseigene Betrieb ist verpflichtet, zur Steigerung der Konsumgüterproduktion beizutragen. Das hat durch die Herstellung qualitativ hochwertiger, dpm Bedarf entsprechender Finalerzeugnisse, durch Kooperationsleistungen bzw. durch die Bereitstellung von Rationalisierungsmitteln für die Konsumgüterindustrie zu erfolgen. Er hat dafür alle verfügbaren betrieblichen Möglichkeiten und Reserven zu nutzen.

(3) Der volkseigene Betrieb hat die Anforderungen aus der sozialistischen ökonomischen Integration und die Exportverpflichtungen einschließlich der dazu notwendigen Zulieferungen zu erfüllen. Ausgehend vom staatlichen Außenhandelsmonopol ist die Verantwortung des volkseigenen Betriebes bei der Vorbereitung und Durchführung seiner Export- und Importaufgaben in Vereinbarungen mit dem zuständigen Außenhandelsbetrieb exakt festzulegen. Die Erfordernisse der Außenmärkte sind zu berücksichtigen. In Ausnahmefällen kann der Minister für Außenwirtschaft im Einvernehmen mit dem Leiter des übergeordneten Staatsorgans dem volkseigenen Betrieb Aufgaben des Außenhandelsbetriebes zur Vorbereitung, zum Abschluß und zur Erfüllung von Exportverträgen übertragen.

(4) Für volkseigene Betriebe mit geringer Betriebsgröße sind in Rechtsvorschriften vereinfachte Anforderungen ent-

sprechend den Grundsätzen dieser Verordnung festzulegen. Das gilt insbesondere hinsichtlich der Betriebsplanung und der Rechnungsführung und Statistik.

§ 9

(1) Der volkseigene Betrieb ist rechtsfähig. Er haftet für die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten nach Maßgabe der Rechtsvorschriften. Jeder volkseigene Betrieb führt einen eigenen Betriebsnamen und tritt unter diesem Namen im Rechtsverkehr auf. Das gilt auch für Betriebe der Kombinate. Ihrem Namen kann, wenn erforderlich, ein Hinweis auf die Zugehörigkeit zum Kombinat hinzugefügt werden.

(2) Der volkseigene Betrieb ist einer WB, einem Rat des Bezirkes oder einem anderen staatlichen oder wirtschaftsleitenden Organ unterstellt oder gehört einem Kombinat an. Gründung, Zusammenlegung und Auflösung volkseigener Betriebe werden in gesonderten Rechtsvorschriften geregelt.

(3) Der volkseigene Betrieb ist verpflichtet, Maßnahmen einzuleiten, um die Ansprüche aus seiner Wirtschaftstätigkeit, aus der Schädigung oder dem Verlust des ihm anvertrauten Volkseigentums sowie aus der Beeinträchtigung seiner gewerblichen Schutzrechte und anderen Rechte durchzusetzen. Er hat die Ansprüche erforderlichenfalls geltend zu machen.

(4) Der volkseigene Betrieb wird vom Direktor geleitet. Der Direktor des volkseigenen Betriebes und die leitenden Mitarbeiter organisieren unter Führung der Betriebsparteiorganisation der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands in Zusammenarbeit mit der Betriebsgewerkschaftsorganisation und anderen gesellschaftlichen Gremien die aktive Teilnahme der Werktätigen an der Leitung und Planung des betrieblichen Reproduktionsprozesses. Der Direktor untersteht dem Leiter des übergeordneten Organs und ist ihm verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Andere staatliche oder wirtschaftsleitende Organe können dem Direktor des volkseigenen Betriebes nur dann Auflagen oder Verfügungen erteilen und von ihm Entscheidungen fordern, wenn das in Rechtsvorschriften festgelegt ist. Der Direktor kann sich in Fragen, bei denen keine Übereinstimmung mit dem Leiter des übergeordneten Organs herbeigeführt werden kann, an dessen übergeordneten Leiter wenden und eine Entscheidung verlangen.

Planung und Plandurchführung

§ 10

(1) Der volkseigene Betrieb wirkt an der volkswirtschaftlichen Planung mit. Er stellt auf der Grundlage staatlicher Plankennziffern und anderer staatlicher Aufgaben sowie eigener Analysen der wissenschaftlich-technischen Entwicklung und des Bedarfs Fünfjahr- und Jahrespläne auf. Mit den Plänen ist die Einhaltung der verbindlichen Zielstellungen des Volkswirtschaftsplanes zu sichern. Der Direktor des volkseigenen Betriebes ist verpflichtet, unter Zugrundelegung der vom übergeordneten Organ verbindlich festgelegten Aufgaben eine langfristige Rationalisierungskonzeption für den Betrieb auszuarbeiten.

(2) Der Direktor des volkseigenen Betriebes ist verpflichtet, die dem Betrieb mit den staatlichen Aufgaben gestellten politischen und ökonomischen Ziele und Aufgaben den Werktätigen zu erläutern, gemeinsam mit der Betriebsgewerkschaftsleitung die Plandiskussion mit allen Werktätigen des volkseigenen Betriebes zu organisieren und die Bereitschaft und Verantwortung der Werktätigen des Betriebes zur Übernahme und Erfüllung realer, angespannter Planziele zu fördern. Er arbeitet den Betriebskollektivvertrag gemeinsam mit der Betriebsgewerkschaftsleitung aus. Er hat die Vorschläge der Werktätigen aus der Plandiskussion gründlich auszuwerten und die erforderlichen Maßnahmen zu ihrer Verwirk-